



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 4. Februar 2025

## Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung Stellungnahme des Kantons Nidwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. November 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung, Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Wir begrüssen die Vorlage. Die neu ausgearbeiteten Sonderbestimmungen Art. 17a – 17e der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz schliessen gestützt auf die aktuelle Rechtsprechung eine bestehende Gesetzeslücke zugunsten des Gleichbehandlungsgebotes und des Gesundheitsschutzes von Beschäftigten in einer Live-in-Betreuung. Sie findet eine Breite Unterstützung der involvierten Sozialpartner. Wir haben keine Einwände.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

  
Res Schmid  
Landammann



  
lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- [ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)